

# Anzeige für ein Brauchtumsfeuer auf dem Gebiet der Stadt Geldern

(muss bis spätestens 10 Werktage vor dem beabsichtigten Brauchtumsfeuer vorliegen)

Anzeige eines Brauchtumsfeuers als		
<input type="checkbox"/> Osterfeuer	<input type="checkbox"/> Martinsfeuer	<input type="checkbox"/> Pfingstfeuer

am	um	für die Dauer von
_____	_____	_____
<b>Datum</b> , evtl. Ersatztermin	Uhrzeit	Stunden

auf dem <b>Grundstück</b>		
_____	_____	_____
Ort/Ortsteil	Strasse, Hausnummer	ggfls. nähere Lagebezeichnung

<b>Veranstalter</b>	Verantwortlich	
_____	_____	_____
Organisation	Name, Vorname	Anschrift/Telefon-Nr.

<b>Aufsichtsperson 1</b>	Aufsichtsperson 2	Aufsichtsperson 3
_____	_____	_____
Name, Vorname, Alter	Name, Vorname, Alter	falls vorhanden

<b>Teilnehmerkreis</b>	<input type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> privat
_____		
und Personenzahl (ca)		

<b>Brandgut</b>	Feuerstelle
_____	_____
Was soll verbrannt werden?	Größe (Breite x Höhe x Tiefe)

<b>Abstandsflächen</b>		
_____	_____	_____
Nächstgelegene bauliche Anlage	Entfernung der Feuerstelle hierzu	Entfernung zu Verkehrsflächen

<b>Maßnahmen zur Gefahrenabwehr</b>		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Handy Nr. _____
Feuerlöscher	Mobiltelefonnummer für Notruf _____	sonstiges _____

Ich habe vom Inhalt des Merkblattes Kenntnis genommen (s. Rückseite) und versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben. Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass ich mit einer Überprüfung des angezeigten Brauchtumsfeuers z.B. durch die Stadt Geldern rechnen muss. Mit dem Betreten des o.a. Grundstückes zu diesem Zweck bin ich einverstanden.

_____	_____	_____
Ort, Datum	Name, Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift

<b>Stadt Geldern</b>	Die Anzeige ist hier eingegangen am	Wegen der Größe des Feuers gelten folgende <u>Abstandsregelungen</u> :
Im Auftrag	_____	<input type="checkbox"/> <b>A</b> <input type="checkbox"/> <b>B</b>
_____	Eingangsstempel	(siehe Rückseite, Ziffer 14)
Unterschrift		

## Merkblatt für ein Brauchtumsfeuer in der Stadt Geldern

**Das Brauchtumsfeuer ist nur erlaubt, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden kann (§ 7 LImSchG NRW).**

**Im Zusammenhang mit dem Brauchtumsfeuer muss folgendes beachtet werden:**

1. Das Feuer muss von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, Organisation, Nachbarschaften oder eines entsprechenden Vereines unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet werden.
2. Feuer, deren Zweck darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen, gelten (selbst wenn sie z.B. an Ostern entzündet werden) nicht als Brauchtumsfeuer und sind ohne Einzelgenehmigung nicht erlaubt. Über nähere Einzelheiten hierzu informiert das Ordnungsamt.
3. Brauchtumsfeuer sind bis spätestens 10 Tage vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Einen entsprechenden Vordruck erhalten Sie dort.
4. Es dürfen nur pflanzliche Grünabfälle (z.B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste) verbrannt werden.
5. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen, Sperrmüll) ist verboten.
6. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
7. Das Brennmaterial darf erst unmittelbar vor dem Anzünden an der Feuerstelle aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Bei Bedarf ist das Brandgut vor dem Anzünden noch einmal umzuschichten, um Fremdstoffe auszusortieren.
8. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage schwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
9. Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
10. Soweit durch das Feuer die Nachbarschaft und/oder die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt werden können ist das Verbrennen untersagt.
11. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
12. Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen dieses Merkblattes für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden und haften für alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die auf dem Verbrennungsvorgang begründet sind, neben dem Veranstalter gesamtschuldnerisch.
13. Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen. Ansonsten ist von einer unerlaubten Abfalllagerung auszugehen.
14. In Abhängigkeit von der Größe des Brauchtumsfeuers müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
  - A.** für Feuerstellen bis zu einem Volumen von 1 m<sup>3</sup> mindestens 25 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind
  - B.** für alle übrigen Feuerstellen bis zu einer Höhe von 3,50 m
    - a) mindestens 100 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
    - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
    - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und
    - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.